

2. Änderungssatzung der

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ergeshausen vom 01. Oktober 2003

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ergeshausen vom 01. Februar 2000 wird folgende Änderungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.02.2000 in der Ortsgemeinde Ergeshausen bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ergeshausen, den 01. Oktober 2003


Kurt Pfeifer
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Ergeshausen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 200
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200
3. Überlassung einer gemischten Grabstätte 200

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
eine Einzelgrabstätte 410
eine Doppelgrabstätte 615
- b) Bei Ablauf des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab werden für die Verlängerung für die weiteren Jahre 45/100 der unter a) festgesetzten Gebühr je Jahr erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die Grabherstellung erfolgt durch einen Unternehmer (Kopie Unternehmerrechnung oder Stundennachweis). Die Kosten für das Ausheben und Schließen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Dies gilt für Reihen- und Wahlgräber.
 2. Urnenreihengräber für Verstorbene (§ 15 der Friedhofssatzung) 120
 3. Urne in ein bestehendes Grab (gemischte Grabstätte) 120
- Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergl.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50
für jeden weiteren Tag 12
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 50
für jeden weiteren Tag 5
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VI. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa um die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Ergeshausen hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Okt. 2003

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

H. Gemmer
Harald Gemmer
Bürgermeister



09. Pro.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Ergeshausen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 41 am 09. Okt. 2003 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 10. Okt. 2003 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 14. Okt. 2003

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A)

(J. Gemmer)

